



3. Juli 2008

An die
Inhaberinnen und Inhaber
von gastgewerblichen Patenten
im Kanton St.Gallen

IX. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem IX. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz verabschiedete der Kantonsrat St.Gallen Bestimmungen zum Schutz der Bevölkerung vor dem Passivrauchen.

Die Bestimmungen zum Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen verbieten ab 1. Oktober 2008 das Rauchen in geschlossenen, gastgewerblich genutzten Räumen (Gaststätten, Bars, Clubs, Diskotheken, Dancings u.ä.).

Ausgenommen vom Verbot ist das Rauchen in sogenannten Rauchzimmern. Dies sind Räume, die von anderen Räumen des Gebäudes und deren Belüftung und Entlüftung getrennt und als solche gekennzeichnet sind. Sie sind auf höchstens einem Drittel der Schankfläche (ohne Terrasse) zulässig, wenn für diese Räume ein Patent für einen Betrieb nach dem Gastwirtschaftsgesetz erteilt wurde sowie für angrenzende, allgemein zugängliche Räume der Schutz vor Passivrauchen gewährleistet ist, insbesondere wenn der Zugang über gastgewerblich genutzte Räume erfolgt. Die Einrichtung eines solchen Rauchzimmers bedarf keiner gesundheitspolizeilichen Bewilligung, jedoch sind je nach den damit verbundenen Umbauarbeiten evtl. bau-, feuerpolizeiliche und/oder andere Bewilligungen erforderlich. Die politische Gemeinde am Standort Ihres Betriebs kann Ihnen dazu weitergehende Auskünfte erteilen.

Ist eine Trennung von Raucher- und Nichtraucher Räumen nicht möglich oder unzumutbar und wurde für diese Räume ein Patent für einen Betrieb nach dem Gastwirtschaftsgesetz erteilt und ist für angrenzende, allgemein zugängliche Räume der Schutz vor Passivrauchen gewährleistet, so können gastgewerbliche Betriebe auf Bewilligung der Gemeinde hin als Raucherbetrieb geführt werden. Ein solches Gesuch ist schriftlich und möglichst rasch einzureichen. Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller hat die Unzumutbarkeit nachzuweisen. Auf die Erteilung einer Bewilligung besteht kein Anspruch.

Zusammengefasst sehen die Bestimmungen zum Schutz der Bevölkerung vor dem Passivrauchen für gastgewerbliche Betriebe folgende Möglichkeiten vor:

- der gastgewerbliche Betrieb wird spätestens ab 1. Oktober 2008 vollständig rauchfrei geführt. Es sind keine weiteren Vorkehrungen erforderlich;
- der gastgewerbliche Betrieb führt für seine Gäste ein von den übrigen Räumen abgetrenntes Rauchzimmer, welches den Bestimmungen zum Schutz der Bevölkerung vor dem Passivrauchen hinsichtlich Fläche und Ausgestaltung entspricht;
- der gastgewerbliche Betrieb wird als Raucherbetrieb geführt. Dies setzt voraus, dass eine Trennung von Raucher- und Nichtraucher Räumen nicht möglich oder unzumutbar ist. Die Führung eines gastgewerblichen Betriebes als Raucherbetrieb ist nur mit Bewilligung der Gemeinde zulässig. Ausgehend vom Willen des Gesetzgebers, dass in Gastronomiebetrieben grundsätzlich nicht geraucht werden soll, werden die Gemeinden entsprechende Bewilligungen nur sehr restriktiv erteilen.

Sind für die Erstellung des Rauchzimmers bauliche Massnahmen nötig, welche nicht vor 1. Oktober 2008 abgeschlossen werden können, und ist vorübergehend keine andere Lösung möglich, so kann die Gemeinde auf Antrag hin für kurze Zeit, das heisst in der Regel für maximal drei Monate, die Führung des Betriebs als Raucherbetrieb provisorisch gestatten. Ein solches Gesuch ist schriftlich und möglichst rasch einzureichen. Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller hat aufzuzeigen, bis wann sie/er die Umbauarbeiten vorgenommen hat (Bauabsichtserklärung). Die provisorische Bewilligung kann mit Auflagen, z.B. eine Mindestzahl Nicht-raucherplätze, verknüpft werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf die aktuelle Debatte um das Gesetz zum Schutz vor Passivrauch auf Bundesebene sowie die angekündigte Volksinitiative "Schutz vor Passivrauch für alle" der Lungenliga St.Gallen zusammen der Krebsliga und der Ärztesellschaft des Kantons St.Gallen aufmerksam machen, welche unbediente Rauchzimmer und keine Ausnahmegewilligungen für Raucherbetriebe fordert.

Wir danken für Ihr Verständnis und bitten Sie um Ihre Mithilfe, die Bestimmungen zum Schutz der Bevölkerung vor dem Passivrauchen wirksam umzusetzen.

Mit freundlichen Grüssen

Vorsteherin
Gesundheitsdepartement
des Kantons St.Gallen
Regierungspräsidentin



Heidi Hanselmann

Präsident
Vereinigung St.Galler
Gemeindepräsidentinnen
und Gemeindepräsidenten
VSGP



Beat Tinner

Kantonalpräsident
Gastro St.Gallen



Josef Müller-Tschirky

Beilage:

Schutz vor Passivrauchen – Informationen und Hinweise für die Gastronomie